OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153290/2/MK/GSc

Datum:
Linz, 8. April 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde der G. M. P., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M. H., x, V, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 10.09.2021, GZ: BHWLVerk-2020-128169/30-ST, betreffend Enteignung nach dem Oö. Straßengesetz 1991 (mitbeteiligte Partei: Gemeinde H., x, H) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 30.03.2020 beantragte die Gemeinde H. als Straßenverwaltung (in der Folge: Antragstellerin) die Enteignung einer Fläche von insgesamt 2.011 m² aus den im Eigentum der G. M. P. (in der Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf) stehenden Grundstücken Nrn. x, x, x und x, je KG H, um einen seit 16.10.2008 geplanten Geh- und Radweg an der D. Gemeindestraße sowie eine Verbreiterung der Straße von 4,5 m auf 5 m umsetzen zu können.

I.2. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 10.09.2021, GZ: BHWLVerk-2020-128169/30-ST, wurde unter Spruchpunkt I. zwecks Übernahme in das öffentliche Gut und Realisierung des Straßenbauvorhabens das dauernde und lastenfreie Eigentum an einer Fläche von 1.490 m² des Grundstücks Nr. x und einer Fläche von 290 m² des Grundstücks Nr. x (gesamt sohin 1.780 m²) gemäß § 35 f Oö. Straßengesetz 1991 im Wege der Enteignung in Anspruch genommen. In den weiteren Spruchpunkten des Bescheids wurden sämtliche Einwände der Bf abgewiesen (II.), eine Entschädigung in Höhe von € 43.809,72 festgesetzt (III.), die Duldung der Inbesitznahme unter bestimmten Voraussetzungen ausgesprochen (IV.) sowie die Kosten für die anwaltliche Vertretung der Enteignungsgegnerin bestimmt (V.).

Die Enteignung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Errichtung des Geh- und Radwegs und der geringfügigen Straßenverbreiterung im öffentlichen Interesse liege (deutliche Verringerung des Gefährdungspotenzials, Schutz für „schwächere" Verkehrsteilnehmer) und straßenbaulich notwendig sei. Diese Umstände sowie die Erforderlichkeit des konkreten Umfangs der Enteignung würden sich klar aus den Ausführungen des straßenbautechnischen Amtssachverständigen (in der Folge: ASV) in der Verhandlung am 06.11.2020 ergeben; der Umfang sei zudem von der Bf nicht releviert worden. Die Antragstellerin habe glaubhaft nachgewiesen, dass sie in geeigneter Weise, aber erfolglos versucht habe, eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Bf abzuschließen. Bezugnehmend auf näher genannte, von der belangten Behörde eingeholte Stellungnahmen eines naturschutzfachlichen, wasserbautechnischen und biologischen ASV und auf eine bereits vorliegende Rodungsbewilligung wurde festgestellt, dass der Enteignung auch keine Hindernisse aus anderen Gesetzen entgegen stünden, weshalb dem Enteignungsantrag stattgegeben wurde.

Zu den Einwänden der Bf führte die belangte Behörde aus, dass

- eine alternative Trassenführung auf der östlichen Seite der D. Gemeindestraße nicht Antragsgegenstand sei; die Antragstellerin habe das

konkrete Projekt vorgegeben, das aus fachlicher Sicht geeignet sei, den Bedarf des nicht motorisierten Verkehrs im Sinne einer Angebotsplanung zu decken. Der Einwand der Bf liefe darauf hinaus, dass die belangte Behörde eine Variantenstudie durchführen müsse, wofür jedoch keine gesetzliche Grundlage gegeben sei.

- die Nichteinbeziehung einer Fläche von ca. 100 m² des Grundstücks Nr. x, KG H. (ca. 1,5 % der Gesamtstrecke) zu keiner anderen straßenbautechnischen Beurteilung führe. Die Antragstellerin bestimme den Umfang des Verfahrens, das modifizierte Projekt sei vom beigezogenen ASV begutachtet worden.
- weder eine Widmungsverordnung erforderlich noch eine straßenrechtliche Bewilligungspflicht gegeben seien. Die D. Gemeindestraße sei eine öffentliche Straße iSd § 2 Z 3 zweite Variante Oö. Straßengesetz 1991, woran der fehlende Eintrag im Straßenverzeichnis (§ 9 leg. cit.) nichts ändere. Die Bewilligungsfreiheit für die Errichtung von Geh- und Radfahrwegen ergebe sich aus § 31 Abs. 1 Z 1 Oö. Straßengesetz 1991.
- die Forderung der Bf nach einer kulturtechnischen Begutachtung ein unbeachtlicher Erkundungsbeweis sei. Es wurde auf die privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Antragstellerin und der Wassergenossenschaft (in der Folge: WG) J. hingewiesen, wonach die Antragstellerin alle Schäden an den Anlagen der WG auf ihre Kosten instand zu setzen habe. Die WG habe zudem der Überbauung des Hauptsammlers (für die bestehenden Drainagierungen) zugestimmt.

I.3. Gegen den Bescheid erhob die Bf mit Eingabe vom 11.10.2021 rechtzeitig Beschwerde und brachte darin zusammengefasst vor, dass

- unterschiedliche Projektierungen vorhanden seien und die dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegte Projektplanung nicht mit dem Bescheid zugestellt worden sei. Die Enteignung sei damit mangelhaft determiniert, der Bescheid aufgrund der unterbliebenen Übermittlung der integrierenden Bestandteile nicht rechtswirksam zugestellt.
- die gemäß § 31 Oö. Straßengesetz 1991 erforderliche straßenrechtliche Bewilligung und die nach § 8 Abs. 2 leg. cit. notwendige Widmungsverordnung für den Geh- und Radweg fehlen würden.
- nicht alle nach anderen Gesetzen erforderlichen Genehmigungen, insb. eine wasserrechtliche Bewilligung für die Verlängerung der Rohrdurchführung des R. vorliegen würden. Eine bloß von einem Sachverständigen festgestellte Bewilligungsfähigkeit sei nicht ausreichend.
- die belangte Behörde unter Hinweis auf die privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Antragstellerin und der WG J. nicht näher geprüft habe, welche Auswirkungen die Errichtung des Geh- und Radwegs auf die wasserrechtlich bewilligte Entwässerungsanlage habe. Mit der Überbauung der Anlage auf öffentlichem Gut könne die Bf die Felddrainagen und den

dazugehörigen Hauptsammler nicht mehr instand halten bzw. reparieren. Die Überbauung bedürfe einer wasserrechtlichen Bewilligung.

- sich die Enteignung spruchgemäß auf allfällig dinglich und/oder obligatorisch Berechtigte erstrecke, womit die WG J. nicht mehr Berechtigte der Entwässerungsanlage sei und die Vereinbarung mit der Antragstellerin obsolet werde.
- das öffentliche Interesse und die Notwendigkeit weder im Bescheid noch im straßenbautechnischen Gutachten begründet worden seien. Da es sich beim Geh- und Radweg um eine Angebotsplanung handle, sei dieser nicht notwendig. Ein (allenfalls öffentliches) Interesse an der Schaffung eines touristischen Radwegenetzes würde das Interesse an der Aufrechterhaltung eines landwirtschaftlichen Betriebs nicht überwiegen.
- für das gegenständliche Projekt das Grundstück Nr. x (Eigentümer: R.) eingeplant sei, das aber trotz fehlender privatrechtlicher Vereinbarung nicht in das Enteignungsverfahren einbezogen worden sei. Es seien keine geänderten Projektunterlagen, die das besagte Grundstück nicht einbeziehen, vorgelegt (und begutachtet) worden. Der Spruch des angefochtenen Bescheids sei auch deshalb nicht ausreichend determiniert.
- sie ungleich behandelt werde, zumal gegen R. betreffend Grundstück Nr. x kein Enteignungsverfahren geführt werde.
- die Antragstellerin keine geeigneten Versuche unternommen habe, um eine privatrechtliche Vereinbarung zu erwirken. Die Antragstellerin habe lediglich ein Angebot über das notwendige Grundausmaß hinaus und zu einem nicht marktkonformen, zu niedrigen Preis abgegeben.

Zu diesen inhaltlichen Mängeln wurde in verfahrensrechtlicher Hinsicht vorgebracht, dass

- die belangte Behörde es unterlassen habe, die vorgeschlagenen bzw. möglichen Alternativen (Errichtung an der M. Straße, ostseitig der D. Gemeindestraße) unter Berücksichtigung der Nichteinbeziehung des Grundstücks Nr. x (womit keine Vorteile hinsichtlich der Querungen gegeben seien) zu prüfen. Die Prüfung habe nach den Vorgaben des § 13 Oö. Straßengesetz 1991 zu erfolgen, zumal keine straßenrechtliche Bewilligung vorliege. Eine weitere Alternative, und zwar die Verbreiterung der Gemeindestraße auf 6 m mit beidseitigem Mehrzweckstreifen, würde zudem die Landschaft und Natur schonen. Es wurde die Einholung eines ergänzenden straßenbautechnischen und eines naturschutzfachlichen Gutachtens beantragt.
- die belangte Behörde die Auswirkungen des Vorhabens auf die Felddrainagen nicht festgestellt habe. Es wurde abermals die Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft beantragt.

Es wurde neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass der Enteignungsantrag abgewiesen werde, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Sache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen und jedenfalls die Antragstellerin zum Ersatz der Kosten des Beschwerdeverfahrens sowie der geltend gemachten Verfahrenskosten in erster Instanz bei sonstiger Exekution zu verpflichten.

I.4. Mit Schreiben vom 03.11.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Beschwerdeschriftsatz sowie in den vorgelegten Verwaltungsakt. Die mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG trotz Parteiantrags entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist. Aus diesem Grund konnte auch von der beantragten Einholung von gutachterlichen Stellungnahmen aus den Bereichen der Straßenbautechnik, der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft sowie des Naturschutzes abgesehen werden.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Im Spruch des angefochtenen Bescheids vom 10.09.2021, GZ: BHWLVerk-2020-128169/30-ST, wurde von der belangten Behörde ausgesprochen, dass die Verhandlungsschrift vom 06.11.2020 sowie die Projektplanung der DI E. GmbH mit dem Grundeinlöseplan Nr. x integrierende Bestandteile des Bescheids bilden.

Die solcherart als integrierende Bestandteile ausgewiesenen Unterlagen wurden der Bf im Rahmen der Zustellung des Bescheids nicht mitübermittelt.

II.3. Der festgestellte entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln. Dieser ist insoweit auch unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die relevante Bestimmung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) legt fest (auszugsweise):

„Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet; [...]"

III.2. Rechtliche Beurteilung

III.2.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist es zulässig, im Spruch eines Bescheides auf außerhalb des Bescheides gelegene Schriftstücke oder Pläne Bezug zu nehmen, deren Aussagen und Darstellungen rechtlich in den normativen Bescheidinhalt zu integrieren und solcherart zum Inhalt des rechtserzeugenden oder rechtsfeststellenden Bescheides zu machen, sofern der Bescheidspruch den Integrationsakt unzweifelhaft klargestellt hat und die im Spruch genannten Unterlagen, Beilagen, Pläne, Befundausführungen oder Erklärungen in Verhandlungsschriften ihrerseits das für den jeweiligen Abspruch nötige Bestimmtheitserfordernis erfüllen. Wenn im Spruch eines Bescheides ausgesprochen wird, dass Schriftstücke oder Pläne einen wesentlichen Teil des Bescheids bilden, so bewirkt das Unterbleiben der Zustellung derselben, dass von einer rechtswirksamen Zustellung des Bescheides nicht ausgegangen werden kann (vgl. VwGH 25.03.1997, 96/05/0263, mwH).

Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, wurden im vorliegenden Fall die als integrierende Bestandteile des Enteignungsbescheids ausgewiesenen Unterlagen nicht zugestellt, weshalb der angefochtene Bescheid der Bf nicht rechtswirksam zugestellt wurde und daher auch keine rechtliche Existenz erlangte.

III.2.2. Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Eine solche Rechtsverletzung muss nach ständiger höchstgerichtlicher Judikatur im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung zumindest möglich sein.

Im vorliegenden Fall lag im Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde kein rechtlich existenter, anfechtbarer Bescheid iSd Art. 132 Abs. 1 B-VG vor, womit es an dem die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts begründenden Anfechtungsgegenstand fehlt. Da der bekämpfte Bescheid gegenüber der Bf keine Rechtswirksamkeit entfaltet, scheidet die Möglichkeit ihrer Rechtsverletzung und damit die Beschwerdelegitimation iSd Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG von vornherein aus (vgl. ausführlich dazu VwGH 25.03.1997, 96/05/0263, mwH). Der angefochtene Bescheid war zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht erlassen, weshalb die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation der Bf zurückzuweisen war.

III.2.3. Angesichts der Zurückweisung erübrigt sich grundsätzlich eine weitere Einlassung auf das Beschwerdevorbringen. Der Vollständigkeit halber soll jedoch zur wesentlichen Thematik der straßenrechtlichen Bewilligungspflicht sowie der Erlassung einer Widmungsverordnung wie folgt angemerkt werden:

Gegenstand der Enteignung sind im vorliegenden Fall die im Eigentum der Bf stehenden Flächen westlich angrenzend zur D. Gemeindestraße, auf denen die Verbreiterung der bestehenden Fahrbahn von etwa 4,5 m auf 5 m sowie die Errichtung eines 2,5 m breiten kombinierten Geh- und Radwegs, mit einem dazwischen liegenden Trenngrün, umgesetzt werden sollen. Für dieses Projekt liegen weder eine straßenrechtliche Bewilligung noch eine Widmungsverordnung vor. Wurde aber ein solcher Widmungsakt nicht gesetzt, so ist ein Enteignungsbescheid nur dann nicht rechtswidrig, wenn eine der Ausnahmebestimmungen des § 31 Abs. 1 zweiter Satz Oö. Straßengesetz 1991 erfüllt ist (vgl. VwGH 31.07.2006, 2005/05/0065). Demnach ist eine Bewilligung nicht erforderlich für den Bau von Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z 3 leg. cit. sowie für Umbaumaßnahmen mit insgesamt geringfügigen Auswirkungen.

Verkehrsflächen nach § 8 Abs. 2 Z 3 Oö. Straßengesetz 1991 sind Radfahrwege, Fußgängerwege und Wanderwege, das sind Straßen, die durch Verordnung gewidmet und jeweils als solche eingereiht sind. Wie bereits ausgeführt wurde, fehlt eine entsprechende Widmungsverordnung, mit der der kombinierte Geh- und Radweg als eigenständige Verkehrsfläche der Gemeinde eingereiht würde. Die erste Ausnahme des § 31 Abs. 1 zweiter Satz leg. cit. ist damit nicht gegeben.

Nach par. cit. ebenso bewilligungsfrei sind Umbaumaßnahmen unter näher genannten Voraussetzungen. Für die Frage, welche Vorhaben als Umbaumaßnahmen zu werten sind, kann auf die Legaldefinition des § 2 Z 10 Oö. Straßengesetz 1991 zurückgegriffen werden. Demnach versteht man unter dem „Umbau einer öffentlichen Straße" die Änderung der Anlageverhältnisse, wozu insbesondere Verbreiterungen, Verschmälerungen und Änderungen der Höhenlage, nicht jedoch reine Erhaltungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, durch die die Höhenlage und Breite der Straße geringfügig verändert werden, gehören.

Im vorliegenden Fall sind nach Ansicht des erkennenden Gerichts sämtliche projektierten Maßnahmen (mangels gesonderter Widmung und Einreihung durch Verordnung) gemeinsam hinsichtlich der straßenrechtlichen Bewilligungspflicht und damit auch ihrer Eigenschaft als Umbaumaßnahme zu beurteilen, zumal diese auch als ein einziges Projekt geplant wurden und umgesetzt werden sollen. Mit den gegenständlichen Maßnahmen werden die Anlageverhältnisse der D. Gemeindestraße, einer öffentlichen Straße iSd § 2 Z 3 zweite Variante Oö. Straßengesetz 1991, mittels Verbreiterung geändert, weshalb es sich bei dem

Vorhaben um einen Umbau handelt (und nicht bloß um Erhaltungs- oder geringfügige Verkehrsberuhigungsarbeiten).

Umbaumaßnahmen sind dann bewilligungsfrei, wenn dadurch die Anlageverhältnisse nur unwesentlich verändert und die Schutzgüter des § 13 Abs. 1 leg. cit. sowie fremde Rechte nur in einem geringfügigen Ausmaß berührt werden, was jedenfalls u.a. für die Errichtung von Gehsteigen oder Radfahrwegen an öffentlichen Straßen gilt (Z 1). Bei der Beurteilung, ob es sich bei einer Maßnahme um eine Umbaumaßnahme iSd § 31 Abs. 1 zweiter Satz leg. cit. handelt, ist darauf abzustellen, ob diese Maßnahme den in den Ziffern 1 – 3 aufgezählten Maßnahmen (Gehsteig- oder Radfahrwegerrichtung, Errichtung einer Busbucht bzw. einer Abbiegespur) in ihren Auswirkungen gleichzuhalten ist (vgl. VwGH 24.11.2008, 2007/05/0310).

Im vorliegenden Fall soll (unter Außerachtlassung von Grünstreifen und Bankett) westlich an die bestehende Fahrbahn mit einer Breite von ca. 4,5 m eine Verbreiterung, ein Trenngrün sowie ein kombinierter Geh- und Radweg mit einer Breite von insgesamt ca. 4 m angebaut werden. Angesichts dieser beinahe Verdoppelung der Breite der Verkehrsfläche kann von nur unwesentlichen Änderungen der Anlageverhältnisse keine Rede sein. Hinzu kommt, dass die dauernde Enteignung der Bf im Ausmaß von mehr als 1.000 m² keinen bloß geringfügigen Eingriff in fremde Rechte annehmen lässt (vgl. VwGH 29.08.2000, 2000/05/0075, wonach für eine Enteignung von ca. 990 m² eine straßenrechtliche Bewilligung erforderlich war).

Vor diesem Hintergrund stellt das gegenständliche Projekt nach Ansicht des erkennenden Gerichts keine bewilligungsfreie Umbaumaßnahme iSd § 31 Abs. 1 zweiter Satz Oö. Straßengesetz 1991 dar. Dies trifft auch unbeschadet der Tatsache zu, dass in § 31 Abs. 1 Z 1 leg. cit. ausdrücklich Gehsteige oder Radfahrwege von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind. Denn dabei handelt es sich offenkundig um eine alternative Aufzählung (arg. „oder"), die den vorliegenden Fall eines kombinierten Geh- und Radwegs nicht erfasst. Die einschränkende Auslegung dieser Ausnahme ergibt sich nachvollziehbar daraus, dass ein Gehsteig oder Radfahrweg denklogisch im Vergleich zu einem aus beidem kombinierten Weg eine geringere Regelbreite aufweist und damit (eher) geringfügige Auswirkungen iSd § 31 Abs. 1 zweiter Satz leg. cit. verbunden sind. Ein legistisches Versehen kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, zumal dieser auch den Begriff des (kombinierten) Geh- und Radwegs kennt und bspw in § 2 Z 2 lit. a Oö. Straßengesetz 1991 anwendet. Abgesehen davon gilt es in casu, den Geh- und Radweg – wie bereits dargelegt – nicht gesondert, sondern in seinen Auswirkungen als Bestandteil des gegenständlichen Projekts, das die zu beurteilende Umbaumaßnahme darstellt, zu bewerten.

Im Lichte dieser Ausführungen gelangt das erkennende Gericht zur Ansicht, dass das gegenständliche Projekt in seiner Gesamtheit der straßenrechtlichen Bewilligungspflicht nach § 31 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 unterliegt.

Im Rahmen des von der Antragstellerin als Straßenverwaltung (voraussichtlich) einzuleitenden straßenbaurechtlichen Bewilligungsverfahrens wird der Bf als betroffene Grundeigentümerin Parteistellung zukommen und das Recht zustehen, in Bezug auf ihr Grundstück (auch) Einwendungen betreffend die Zulässigkeit der Enteignung zu erheben, wie u.a. zu den – im gegenständlichen Beschwerdevorbringen aufgeworfenen – Fragen der Notwendigkeit des Vorhabens, des öffentlichen Interesses oder der weniger nachteiligen Ausführung in Form einer der Alternativen (vgl. 24.02.2009, 2007/05/0113). Mit den solcherart erhobenen Einwendungen wird sich der Bürgermeister als zuständige Straßenbehörde auch ausführlich auseinandersetzen müssen.

Dem straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren wird ein Verfahren zur Erlassung einer Verordnung nach § 11 Oö. Straßengesetz 1991 – unter Einhaltung des insb. in Abs. 6 und 7 vorgeschriebenen Ablaufs – zwecks Widmung und Einreihung voranzugehen haben. Die von einem Vertreter der Antragstellerin in der Grundeinlöseverhandlung am 06.11.2020 geäußerte Absicht, die Widmungsverordnung erst nach Umsetzung des Projekts zu erlassen, widerspricht nämlich der gängigen Praxis sowie der grundsätzlichen Intention des Gesetzgebers, wonach im Regelfall mit der Trassenverordnung ein erster Rahmen vorgegeben werden soll (Grobplanung), in dem dann die Straßenbehörde mit dem straßenrechtlichen Bewilligungsbescheid die Feinplanung vornimmt (vgl. BlgLT AB 453/1991 23. GP; siehe auch § 32 Abs. 1 letzter Teilsatz Oö. Straßengesetz 1991).

Das Fehlen der vorgenannten Widmungsakte hat mangels Vorliegen einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 die Rechtswidrigkeit eines Enteignungsbescheids zur Folge. Im Falle der erneuten (vollständigen) Zustellung des angefochtenen Bescheids sowie einer Beschwerdeerhebung wird daher vor dem Hintergrund der vorangestellten Darlegungen auf die Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung hingewiesen.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger